

Hauptversammlung 2012

**morphosys**

Engineering the Medicines of Tomorrow

MorphoSys AG, Martinsried/Planegg  
Wertpapier-Kennnummer 663200 und A1MBF5  
ISIN: DE0006632003 und DE000A1MBF50

## Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung 2012 der MorphoSys AG

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Donnerstag, den 31. Mai 2012, um 10.00 Uhr, im Konferenzzentrum München, Hanns-Seidel-Stiftung, Lazarettstr. 33, 80636 München, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

### Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2011 nebst Lageberichten sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der MorphoSys AG in 82152 Martinsried/Planegg, Lena-Christ-Straße 48, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen im Bereich „Hauptversammlung“ auch im Internet unter [www.morphosys.de/hv](http://www.morphosys.de/hv) zum Download bereit. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Beschlussfassung ist daher zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der MorphoSys AG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2011 von insgesamt EUR 8.155.014,58 in Höhe des Bilanzgewinns von EUR 3.114.617,85 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der andere Teilbetrag des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2011 in Höhe von EUR 5.040.396,73 wurde aufgrund des Beschlusses von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung in eine andere Gewinnrücklage eingestellt. Ein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung ist insoweit nicht erforderlich.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

### **5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des Zwischenberichts zum 30.06.2012 zu wählen.

### **6. Beschlussfassung über die Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1 AktG sowie § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen und besteht aus sechs Mitgliedern. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Nach den Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlungen 2008 bzw. 2011 endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Gerald Möller, Prof. Dr. Jürgen Drews, Dr. Daniel Camus, Dr. Geoffrey Vernon und Dr. Metin Colpan mit der heutigen Hauptversammlung. Die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds Dr. Walter Blättler endet erst mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2014. Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die folgenden Kandidaten im Wege der Einzelwahl nach folgender Maßgabe wieder bzw. neu zu wählen:

- a) Herr Dr. Gerald Möller, Chemiker, derzeit tätig als selbstständiger Unternehmensberater im Bereich Life Science, Wohnort: Heidelberg, Deutschland, wird als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Seine Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das 2. Geschäftsjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit beschließt (Ordentliche Hauptversammlung 2015); das Geschäftsjahr 2012 wird nicht mitgezählt.
- b) Herr Dr. Marc Cluzel, Arzt und Biochemiker, derzeit tätig als Unternehmensberater bei C&F Consulting, Paris, Frankreich, Wohnort: Montpellier, Frankreich, wird als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Seine Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung

der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das 2. Geschäftsjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit beschließt (Ordentliche Hauptversammlung 2015); das Geschäftsjahr 2012 wird nicht mitgezählt.

- c) Herr Dr. Daniel Camus, Betriebs- und Volkswirt, derzeit tätig als Senior Advisor bei Roland Berger Strategy Consultants, Paris, Frankreich, Wohnort: Croissy-sur-Seine, Frankreich, wird als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Seine Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das 2. Geschäftsjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit beschließt (Ordentliche Hauptversammlung 2015); das Geschäftsjahr 2012 wird nicht mitgezählt.
- d) Frau Karin Eastham, Betriebswirtin (MBA), derzeit tätig als selbstständige Unternehmensberaterin im Bereich Life Science, Wohnort: Rancho Santa Fe, Kalifornien, USA, wird als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Ihre Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das 2. Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt (Ordentliche Hauptversammlung 2015); das Geschäftsjahr 2012 wird nicht mitgezählt.
- e) Herr Dr. Geoffrey Vernon, Pharmazeut und Unternehmensberater (MBA), derzeit Geschäftsführer der Managementberatungsgesellschaft Ziggus Holdings Ltd., Tavistock, Großbritannien, Wohnort: Devon, Großbritannien, wird als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Seine Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das 2. Geschäftsjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit beschließt (Ordentliche Hauptversammlung 2015); das Geschäftsjahr 2012 wird nicht mitgezählt.

Ergänzende Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

Die Kandidaten Dr. Möller, Dr. Cluzel, Dr. Camus, Karin Eastham und Dr. Vernon sind Mitglieder des gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats in folgenden anderen Gesellschaften bzw. Mitglieder in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Herr Dr. Möller: Direktor bei Illumina Inc., San Diego, Kalifornien, USA ; Beiratsvorsitzender bei Invendo Medical GmbH, Kissing, Deutschland; Vorsitzender Direktor bei 4Sigma Inc., Bermuda; Direktor bei Bionostics, Inc., Devens (MA), USA; Direktor bei Vivacta Ltd., Kent, Großbritannien; Beirat bei Adrenomed GmbH, Hennigsdorf, Deutschland;
- Herr Dr. Cluzel: keine weiteren Aufsichtsrats- bzw. dement-sprechenden Positionen;

- Herr Dr. Camus: Direktor bei Cameco Corporation, Saskatoon, Saskatchewan, Kanada; Aufsichtsratsmitglied bei SGL Group SE, Wiesbaden, Deutschland; Beirat bei Valeo SA, Paris, Frankreich; Beirat bei Vivendi SA, Paris, Frankreich;
- Frau Karin Eastham: Direktor bei Illumina Inc., San Diego, Kalifornien, USA; Direktor bei Amylin Inc., San Diego, Kalifornien, USA; Direktor bei Geron Corporation, Menlo Park, Kalifornien, USA; Direktor bei Trius Therapeutics Inc., San Diego, Kalifornien, USA;
- Herr Dr. Vernon: Vorsitzender Direktor jeweils bei Genable Ltd., Dublin, Irland; Veryan Medical Ltd., Horsham, Großbritannien; XL TechGroup, Inc., Melbourne, USA; Cornwall Farmers Ltd., Cornwall, Großbritannien; Medpharm Ltd., Guildford, Großbritannien.

Herr Dr. Gerald Möller beabsichtigt, im Fall seiner Wahl in den Aufsichtsrat der MorphoSys AG erneut für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren. Der Kandidat Dr. Camus soll aufgrund seines Sachverstands auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Fall seiner Wiederwahl die Position des unabhängigen Finanzexperten im Sinn des § 100 Abs. 5 AktG übernehmen.

## **7. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2008-I sowie die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2012-I mit der Möglichkeit zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts; Satzungsänderung**

Gemäß dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung 2008 zum Tagesordnungspunkt 5 ist in § 5 Abs. 5 der Satzung ein Genehmigtes Kapital 2008-I in Höhe von EUR 8.864.103,00 enthalten, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2013 das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals durch die Ausgabe von bis zu 8.864.103 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann unter den in § 5 Abs. 5 der Satzung genannten Bedingungen ausgeschlossen werden. Das Genehmigte Kapital 2008-I ist seit der ordentlichen Hauptversammlung 2008 nicht ausgenutzt worden und besteht nach wie vor in voller Höhe.

Um der Verwaltung auch weiterhin den vollen Handlungsspielraum zu geben, soll das Genehmigte Kapital 2008-I aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital 2012-I geschaffen werden. Die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2008-I soll nur wirksam werden, wenn das Genehmigte Kapital 2012-I wirksam an seine Stelle tritt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

a) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2008-I

Das Genehmigte Kapital 2008-I gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung wird, soweit diese Ermächtigung zum Zeitpunkt der Eintragung des gemäß den nachfolgenden Ziffern b) und c) beschlossenen Genehmigten Kapitals 2012-I im Handelsregister noch nicht ausgenutzt wurde, mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des gemäß den nachfolgenden Ziffern b) und c) beschlossenen Genehmigten Kapitals 2012-I im Handelsregister aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2012-I

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2017 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 9.244.867,00 durch die Ausgabe von bis zu 9.244.867 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012-I).

Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- aa) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder
- bb) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, soweit die Kapitalerhöhung zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Patenten oder anderen gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten oder einer einen Betrieb bildenden Gesamtheit von Wirtschaftsgütern erfolgt; oder
- cc) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit die neuen Aktien im Zuge einer Börseneinführung an einer in- und/oder ausländischen Wertpapierbörse platziert werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

c) Satzungsänderung

§ 5 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2017 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 9.244.867,00*

*durch Ausgabe von bis zu 9.244.867 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012-I).*

*Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:*

- aa) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder*
- bb) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, soweit die Kapitalerhöhung zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Patenten oder anderen gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten oder einer einen Betrieb bildenden Gesamtheit von Wirtschaftsgütern erfolgt; oder*
- cc) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit die neuen Aktien im Zuge einer Börseneinführung an einer in- und/oder ausländischen Wertpapierbörse platziert werden.*

*Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.“*

## **8. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2008-II sowie die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2012-II mit der Möglichkeit zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts; Satzungsänderung**

Gemäß dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung 2008 zum Tagesordnungspunkt 6 ist in § 5 Abs. 6 der Satzung ein Genehmigtes Kapital 2008-II in Höhe von EUR 2.216.025,00 enthalten, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2013 das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals durch die Ausgabe von bis zu 2.216.025 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann dabei unter anderem gemäß §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen werden. Das Genehmigte Kapital 2008-II ist seit der ordentlichen Hauptversammlung 2008 nicht ausgenutzt worden und besteht nach wie vor in voller Höhe.

Um der Verwaltung auch weiterhin den vollen Handlungsspielraum zu geben, soll das Genehmigte Kapital 2008-II aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital 2012-II geschaffen werden. Die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2008-II soll nur wirksam wer-



den, wenn das Genehmigte Kapital 2012-II wirksam an seine Stelle tritt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

a) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2008-II

Das Genehmigte Kapital 2008-II gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung wird, soweit diese Ermächtigung zum Zeitpunkt der Eintragung des gemäß den nachfolgenden Ziffern b) und c) beschlossenen Genehmigten Kapitals 2012-II im Handelsregister noch nicht ausgenutzt wurde, mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des gemäß den nachfolgenden Ziffern b) und c) beschlossenen Genehmigten Kapitals 2012-II im Handelsregister aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2012-II

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2017 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 2.311.216,00 durch die Ausgabe von bis zu 2.311.216 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012-II).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- aa) soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder
- bb) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

c) Satzungsänderung

§ 5 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„(6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.04.2017 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 2.311.216,00 durch die Ausgabe von bis zu 2.311.216 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012-II).*

*Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:*

- aa) soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder*
- bb) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.*

*Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.“*

## **9. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss über die Aufsichtsratsvergütung gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung zu fassen:

- a) Für das Geschäftsjahr 2012 erhalten die Aufsichtsratsmitglieder folgende Barvergütung:
  - (aa) eine Grundvergütung von EUR 85.400,00 für den Aufsichtsratsvorsitzenden, von EUR 51.240,00 für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und von EUR 34.160,00 für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder (jeweils zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer);
  - (bb) zusätzlich für den Aufsichtsratsvorsitzenden einen Betrag von EUR 3.000,00 (zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer) für jede von ihm geleitete Aufsichtsratssitzung; für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder einen Betrag von EUR 1.500,00 (zzgl.

- etwaig anfallender Umsatzsteuer) für jede Aufsichtsrats-sitzung, an der sie teilnehmen;
- (cc) zusätzlich erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit in Aufsichtsratsausschüssen folgende Vergütung (jeweils zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer):
- der Vorsitzende eines Ausschusses EUR 9.000,00,
  - die übrigen Ausschussmitglieder je EUR 6.000,00.
- (dd) zusätzlich erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung je EUR 1.000,00 (jeweils zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer).
- b) Die Vergütung gemäß vorhergehender Ziff. a) (aa) und (cc) ist in gleichen Tranchen vierteljährlich und die Sitzungsgelder gemäß vorhergehender Ziff. a) (bb) und (dd) sind am Ende des Kalender- vierteljahres, in dem die jeweiligen Sitzungen stattgefunden haben, zur Zahlung fällig.
- c) Die in Ziff. a) und b) enthaltenen Regelungen gelten für die Aufsichtsratsvergütung und deren Fälligkeit auch in den folgen- den Geschäftsjahren, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt etwas anderes.

## **Schriftliche Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss**

### **1. Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 7**

- a) In der Satzung enthaltenes genehmigtes Kapital und Anlass für die Änderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das Genehmigte Kapital 2008-I aufzuheben und die Verwaltung zur Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft auf Grundlage eines neuen Genehmigten Kapitals 2012-I zu ermächtigen, weil die Ermächtigung zur Ausgabe von neuen Aktien unter dem bestehenden Genehmigten Kapital 2008-I mit Ablauf des 30.04.2013 endet. Um der Gesellschaft die nötige Flexibilität einzuräumen, soll das neue Genehmigte Kapital 2012-I geschaffen werden, welches die Verwaltung der Gesellschaft ermächtigt, bis zum 30.04.2017 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig das Grundkapital der

Gesellschaft um bis zu insgesamt EUR 9.244.867,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 9.244.867 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen.

- b) Neues Genehmigtes Kapital 2012-I und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2012-I soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen flexibel reagieren zu können. Gerade in der aktuellen volkswirtschaftlichen Situation ist ein schnelles und flexibles Instrument zur Finanzierung erforderlich und im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre (z.B. zur Ermöglichung einer Akquisition und zur Beschaffung von Liquidität). Es soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch weiterhin möglich sein, jederzeit neues Eigenkapital für die Gesellschaft zu beschaffen und Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Patente oder andere gewerbliche Schutzrechte oder Lizenzrechte oder eine einen Betrieb bildende Gesamtheit von Wirtschaftsgütern gegen Gewährung von Aktien zu erwerben. Ein solcher Vorratsbeschluss ist sowohl national als auch international üblich.

Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2012-I geschaffen werden. Der Vorstand soll dadurch weiterhin die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 202 Abs. 3 AktG in flexibler Weise Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben.

- c) Ausschluss des Bezugsrechts

Der Beschlussvorschlag sieht eine Ermächtigung zum Ausschluss des bei Ausnutzung von genehmigtem Kapital grundsätzlich bestehenden Bezugsrechts der Aktionäre für bestimmte, im Beschlussvorschlag im Einzelnen aufgezählte Zwecke vor:

- aa) Im Fall einer Barkapitalerhöhung ist der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß Ziff. aa) des Tagesordnungspunktes 7 b) erforderlich, um Spitzenbeträge zu vermeiden. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für die Verwertung von Aktienspitzen ist erforderlich, um bei einer Kapitalerhöhung in jedem Fall ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können, und dient also nur dazu, die Ausnutzung des genehmigten Kapitals mit runden Beträgen zu ermöglichen. Spitzen entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrags der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die

Aktionäre verteilt werden können. Ohne diese Ermächtigung würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die Kosten eines Bezugsrechtshandels für die Aktienspitzen stehen in keinem Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre. Die durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für die Spitzen entstandenen bezugsrechtsfreien neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Aktienspitzen gering.

- bb) Im Fall einer Sachkapitalerhöhung ist der Ausschluss des Bezugsrechts gemäß Ziff. bb) des Tagesordnungspunktes 7 b) erforderlich, um die mit dieser Kapitalmaßnahme verfolgten Ziele zu erreichen. Die Gesellschaft soll in die Lage versetzt werden, durch den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder für das Unternehmen besonders wichtigen Wirtschaftsgütern (vor allem gewerbliche Schutzrechte) weiter zu wachsen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Wesentlicher Bestandteil der der Gesellschaft gehörenden gewerblichen Schutzrechte sind die „HuCAL® Bibliotheken“, zu deren Erstellung und Nutzung die Gesellschaft ihrerseits bestimmter Nutzungsrechte an Rechten Dritter bedarf. So wurde in der Vergangenheit bereits mehrmals der Erwerb von Lizenzrechten, die für den Unternehmenszweck der Gesellschaft von besonderer Bedeutung waren, durch eine Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss erfolgreich finanziert und damit die HuCAL® Bibliothek Wert steigernd erweitert. Dies trug seinerseits zur Steigerung des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft bei, wovon auch die Aktionäre profitierten und der Ausschluss ihres Bezugsrechts kompensiert wurde. Um in Zukunft an dieser Unternehmensstrategie festhalten zu können, ist die vorgeschlagene Schaffung des Genehmigten Kapitals 2012-I erforderlich. Allein dies gewährleistet den liquiditätsschonenden Erwerb insbesondere von Unternehmensbeteiligungen und gewerblichen Schutzrechten, die für den Ausbau der Marktposition der Gesellschaft notwendig sind. Einen solchen Erwerb allein mit Barmitteln zu finanzieren, ist bei bestimmten Transaktionen weder möglich noch sinnvoll, zumal auch die Lizenzgeber bzw. Verkäufer häufig darauf bestehen, als Gegenleistung Aktien zu erwerben, da dies für sie wirtschaftlich vorteilhaft sein kann. Die Möglichkeit, ihre Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Spielraum, solche sich bietenden

Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Der Bezugsrechtsausschuss ist in diesen Fällen notwendig, da die Akquisitionen kurzfristig erfolgen müssen und in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden können. Auch für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung fehlt in diesen Fällen wegen der gesetzlichen Fristen regelmäßig die Zeit. Es bedarf hierfür vielmehr eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats schnell zugreifen kann. Auch die Höhe des zulässigen Bezugsrechtsausschlusses ist angemessen, da das neue Genehmigte Kapital 2012-I es der Gesellschaft u.a. ermöglichen soll, Kontrollerwerbe von börsennotierten Unternehmen im Sinn der §§ 29 ff. WpÜG durchzuführen und die damit verbundene Pflicht zur Abgabe von Übernahmeangeboten zu erfüllen.

- cc) Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses gemäß Ziff. cc) des Tagesordnungspunktes 7 b) soll eine weitere Emission von Aktien der Gesellschaft an in- und/oder ausländischen Börsen ermöglichen, soweit dies die Marktverhältnisse zulassen und dem weiteren Wachstum der Gesellschaft dient. Der dazu erforderliche Bezugsrechtsausschluss gewährleistet ein sinnvolles Platzierungsvolumen und die optimale Verwertung der neuen Aktien. Die Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre würde demgegenüber zu erheblichen technischen Schwierigkeiten bei der Platzierung der neuen Aktien führen und es verhindern, dass ein bestmöglicher Emissionspreis erzielt wird. Durch den Bezugsrechtsausschluss soll u. a. auch die Grundlage für ein so genanntes Dual Listing an einer ausländischen Börse (z.B. NASDAQ) geschaffen werden. Aufgrund einer breit gestreuten und internationalen Finanzierungsbasis soll die Gesellschaft gegen Kapitalmarktschwankungen besser geschützt und sollen lokale Veränderungen der Kapitalkosten bestmöglich neutralisiert werden. Eine internationale Anlegerstruktur begründet eine höhere Marktliquidität, vermindert die Abhängigkeit der Gesellschaft von einzelnen Investoren und erschwert feindliche Übernahmeveruche. Im internationalen Umfeld der Biotechnologie erleichtert eine zweite Börsenzulassung zudem die Akquisition von Unternehmensbeteiligungen durch Aktientausch. Dies gilt vor allem in dem für die Gesellschaft besonders wichtigen US-Markt.

Unter Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter

Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012-I berichten.

## 2. Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 8

- a) In der Satzung enthaltenes genehmigtes Kapital und Anlass für die Änderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das Genehmigte Kapital 2008-II aufzuheben und die Verwaltung zur Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft auf Grundlage eines neuen Genehmigten Kapitals 2012-II zu ermächtigen, weil die Ermächtigung zur Ausgabe von neuen Aktien unter dem bestehenden Genehmigten Kapital 2008-II mit Ablauf des 30.04.2013 endet. Um der Gesellschaft die nötige Flexibilität einzuräumen, soll das neue Genehmigte Kapital 2012-II geschaffen werden, welches die Verwaltung der Gesellschaft ermächtigt, bis zum 30.04.2017 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu insgesamt EUR 2.311.216,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von bis zu 2.311.216 neuen und auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen.

- b) Neues Genehmigtes Kapital 2012-II und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft

Die angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist eine Voraussetzung der geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft im kostenintensiven Tätigkeitsbereich der Biotechnologie. Die Gesellschaft muss über den notwendigen Handlungsspielraum verfügen, um sich jederzeit und gemäß der jeweiligen Marktlage Eigenmittel beschaffen zu können.

Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, soll ein neues Genehmigtes Kapital 2012-II geschaffen werden. Der Vorstand soll dadurch weiterhin die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 202 Abs. 3 AktG sowie nach § 203 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG in flexibler Weise Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben.

- c) Ausschluss des Bezugsrechts

Der Beschlussvorschlag sieht eine Ermächtigung zum Ausschluss des bei Ausnutzung von genehmigtem Kapital grundsätzlich bestehenden Bezugsrechts der Aktionäre für bestimmte, im Beschlussvorschlag im Einzelnen aufgezählte Zwecke vor:

- aa) Der Vorstand soll auch im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2012-II ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszu-

nehmen, um bei einer Kapitalerhöhung in jedem Fall ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können, und dient also nur dazu, die Ausnutzung des genehmigten Kapitals mit runden Beträgen zu ermöglichen. Spitzen entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrags der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die Aktionäre verteilt werden können. Ohne diese Ermächtigung würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die Kosten eines Bezugsrechts-handels für die Aktienspitzen stehen in keinem Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre. Die durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für die Spitzen entstandenen bezugsrechtsfreien neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Aktienspitzen gering.

- bb) Des Weiteren soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt sein, das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG in Höhe des gesamten neuen Genehmigten Kapitals 2012-II auszuschließen, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Dieser gesetzlich zulässige Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es der Verwaltung, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erzielen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben. Die Höhe des neuen Genehmigten Kapitals 2012-II hält sich an die gesetzlichen Vorgaben des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG, wonach der Ausschluss des Bezugsrechts zulässig ist, wenn die Kapitalerhöhung gegen



Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Andere Kapitalmaßnahmen, die ebenfalls einen Bezugsrechtsausschluss gemäß oder in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG vorsehen, sind zu berücksichtigen.

Unter Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012-II berichten.

## Weitere Angaben zur Einberufung

### 1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 23.154.806 Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 163.915 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 22.990.891 Stück.

### 2. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Personen berechtigt, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. am 10.05.2012, 0:00 Uhr MESZ (Nachweisstichtag), Aktionäre der Gesellschaft sind und sich zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss zusammen mit einem von einem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut auf den Nachweisstichtag erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes spätestens bis zum Ablauf des 24.05.2012 (24:00 Uhr MESZ) bei der nachstehend genannten Anmeldestelle eingehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Für den Nachweis genügt die Textform (§ 126 b BGB).

Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Anmeldestelle:

MorphoSys AG  
c/o Deutsche Bank AG  
Securities Production  
General Meetings  
Postfach 20 01 07  
60605 Frankfurt am Main  
Fax: +49 (0) 69 / 12012 - 8 60 45  
E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

### **3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihre Stimmen schriftlich durch Briefwahl abgeben. Hierzu steht das auf der Eintrittskarte abgedruckte Formular zur Verfügung. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen bis einschließlich Dienstag, den 29.05.2012 eingehend, an die folgende Adresse gesendet werden:

MorphoSys AG  
ITTEB GmbH & Co. KG  
Vogelanger 25  
86937 Scheuring

#### 4. Verfahren für die Stimmabgabe und Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Ein Vollmachtsformular erhalten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder nach § 135 Abs. 10 i.V.m § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Institutionen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft an folgende Adresse erfolgen:

MorphoSys AG  
 HV-Stelle/Investor Relations  
 Lena-Christ-Str. 48  
 82152 Martinsried/ Planegg  
 Fax: +49 (0) 89 / 899 27 - 5333  
 E-Mail: hv@morphosys.de

Am Tag der Hauptversammlung selbst steht dafür ab 9.00 Uhr bis kurz vor Beginn der Abstimmungen lediglich die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung im Konferenzzentrum München, Hanns-Seidel-Stiftung, Lazarettstr. 33, 80636 München, zur Verfügung.

Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen neben einer Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Die Stimmrechtsvertreter nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen. Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Ein Vollmachtsformular für den Stimmrechtsvertreter wird den Aktionären bei der Bestellung der Eintrittskarte mit zugeschickt. Zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters bitten wir Sie, eine Eintrittskarte bei der zuvor genannten Anmeldestelle zu bestellen, das dieser bei-

gefügte Vollmachts- und Weisungsformular auszufüllen und bis zum 30.05.2012 eingehend an die folgende Adresse zurück zu senden:

MorphoSys AG  
ITTEB GmbH & Co. KG  
Vogelanger 25  
86937 Scheuring  
Fax: +49 (0) 8195 / 99 89 664  
E-Mail: mor2012@itteb.de

Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter [www.morphosys.de/hv](http://www.morphosys.de/hv) über den Link „Hauptversammlung“ einsehbar.

#### **5. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals, das entspricht 1.155.608 Stückaktien, oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 am Grundkapital der Gesellschaft erreichen, das entspricht 500.000 Stückaktien, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft unter der in Ziff. 6 angegebenen Adresse mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum Ablauf des 30.04.2012 (24:00 Uhr MESZ) zugegangen sein.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie Inhaber einer ausreichenden Anzahl von Aktien für die Dauer der gesetzlich angeordneten Mindestbesitzzeit von 3 Monaten (§§ 122 Abs. 2, 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG sowie § 70 AktG) sind und diese bis zur Entscheidung über das Verlangen halten. Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse [www.morphosys.de/hv](http://www.morphosys.de/hv) bekannt gemacht.

#### **6. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs.1 und 127 AktG**

Gegenanträge mit Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Abschlussprüfern oder Aufsichtsratsmitgliedern sind ausschließlich an die nachstehende Adresse

zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

MorphoSys AG  
HV-Stelle/Investor Relations  
Lena-Christ-Str. 48  
82152 Martinsried/ Planegg  
Fax: +49 (0) 89 / 899 27 - 5333  
E-Mail: hv@morphosys.de

Bis 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens zum Ablauf des 16.05.2012 (24:00 Uhr MESZ) bei vorstehender Adresse mit Nachweis der Aktionärseigenschaft eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter [www.morphosys.de/hv](http://www.morphosys.de/hv) unverzüglich zugänglich gemacht, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 126 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Der Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern muss gemäß § 127 Satz 2 AktG nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigelegt sind.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten bzw. Wahlvorschläge zur Wahl des Aufsichtsrats sowie zur Wahl des Abschlussprüfers auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

## **7. Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen mit verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss ein-

gebundenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich sind.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 19 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorsitzende der Versammlung ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

#### **8. Veröffentlichung auf der Internetseite**

Die Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Informationen gemäß § 124a AktG, Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen und weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.morphosys.de/hv](http://www.morphosys.de/hv) zur Verfügung. Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen liegen ebenfalls in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

Die Einberufung der Hauptversammlung ist am 18.04.2012 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden und wurde solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

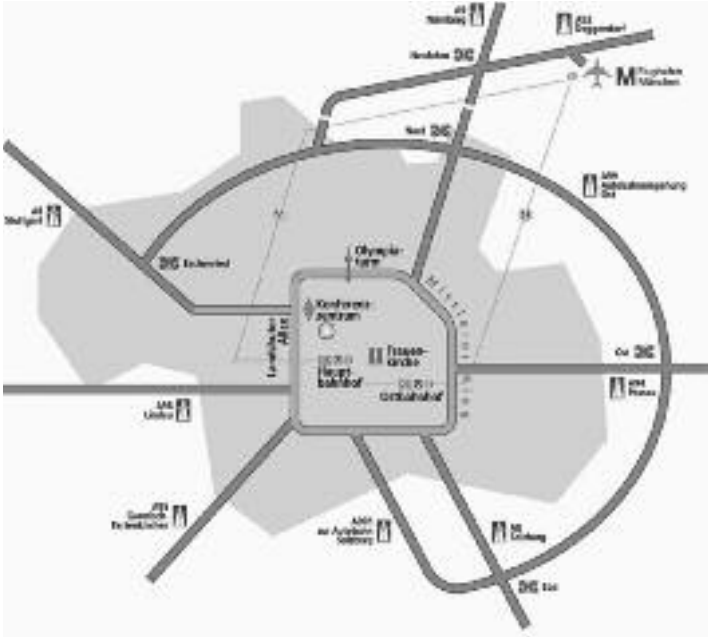
Martinsried/Planegg, im April 2012

Der Vorstand



## Lageplan

Konferenzzentrum München  
 Hanns-Seidel-Stiftung  
 Lazarettstr. 33  
 80636 München



## Anfahrt

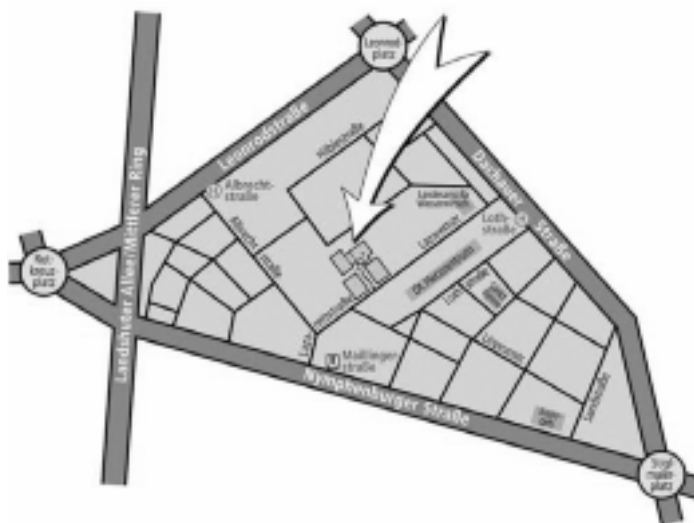
Mit dem Auto

Vom Mittleren Ring in München abzweigen in die Nymphenburger Straße oder in die Dachauer Straße, immer stadteinwärts und von dort jeweils in die Lazarettstraße einbiegen. Keine Parkplätze vorhanden.

Mit den öffentlichen Nahverkehrsmitteln

Mit der Linie U1 „Olympia-Einkaufszentrum“ bis Haltestelle „Maillinger Straße“. Dort Ausgang „Lazarettstraße“ folgend der Beschilderung „Deutsches Herzzentrum“ ca. 500 Meter zu Fuß.





## **Kontakt**

*Unternehmenskommunikation & Investor Relations*

Tel.: +49 89 899 27-404

Fax: +49 89 899 27-5404

Email: [investors@morphosys.com](mailto:investors@morphosys.com)

## **MorphoSys AG**

Lena-Christ-Str. 48

82152 Martinsried/Planegg

Deutschland

Tel.: +49(0)89/899 27-0

Fax: +49(0)89/899 27-222

[www.morphosys.de](http://www.morphosys.de)